

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 27. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 3. Juni 2021

Anfrage 1: Wie steht es um die Unterstützung von Senior:innen bei digitalen Fragen?

Anfrage der Abgeordneten Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 29. April 2021

Wir fragen den Senat:

1. Teilt der Senat die Ansicht, dass Unterstützungsangebote zur Förderung digitaler Kompetenz für Senior:innen ein wichtiges Element im Sinne einer umfassenden sozialen Teilhabe älterer Menschen darstellen?
2. Im Juni 2020 startete das Projekt zur Stärkung der digitalen Teilhabe älterer Menschen, zentraler Baustein ist das Netzwerk Digitalambulanzen; welche zentralen Erkenntnisse sind im Rahmen des Projekts bisher gewonnen worden?
3. Welche konkreten Angebote in Bremen und Bremerhaven gibt es jenseits der Projekte des Programms „Herbsthelfer“ bereits beziehungsweise welche Angebote und Maßnahmen sind im Netzwerk Digitalambulanzen geplant?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Anteil der älteren Menschen, die noch nie das Internet genutzt haben, ist umso höher, je älter die Menschen sind. Nach einer Studie der Initiative D21 aus dem Jahr 2020 hatten 55 Prozent der über 70-Jährigen noch keinen Kontakt zum Internet, bei den über 80-Jährigen waren es sogar 89 Prozent. Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen liegt es im Interesse des Senats, dass ältere Menschen in besonderem Maße befähigt werden, digitale Angebote wahrzunehmen. Der Senat teilt daher die Ansicht, dass die Förderung der digitalen Kompetenzen und der damit verbundene Ausbau von Unterstützungsangeboten wichtige Elemente zur sozialen Teilhabe sind.

Zu Frage 2:

Zu den zentralen Erkenntnissen der bisherigen Projektarbeit zählt, dass es notwendig ist, zielgruppenspezifische Angebote zu entwickeln und durchzuführen sowie quartiersbezogene persönliche Digital-Sprechstunden aufzubauen. Die zielgruppenspezifischen Angebote sollen Barrieren überwinden, zum Beispiel Einschränkungen in der Mobilität oder finanzieller Art. Die bisherige Arbeit des Netzwerkes ist im Sachstandsbericht 2020 sowie im ersten Evaluationsbericht auf der Homepage des Netzwerkes dargestellt.

Zu Frage 3:

Das Netzwerk Digitalambulanzen besteht aus knapp 30 vorwiegend zivilgesellschaftlichen Netzwerkpartnern mit Unterstützungsangeboten für ältere Menschen. Eingebunden sind zudem der Kommunalverbund Niedersachsen Bremen, das Regionalforum Unterweser und die Metropolregion Nordwest. Bisher wurden fünf Projekte abgeschlossen, zehn weitere befinden sich in der Vorbereitung oder in der Durchführung. Darunter sind die Telefon-Hotline sowie die offene Sprechstunde der Ambulanten Versorgungsbrücken e.V. für Menschen über 60 sowie die Tablet- und Smartphone-Grundlagenkurse des DRK und des Caritasverbands Bremen. Vielfach geht es um den Umgang mit pandemiebedingten Einschränkungen und Unterstützung im Umgang mit digitalen Kommunikationsformaten. Eine ausführliche Liste ist auf der Homepage des Netzwerkes zu finden.

Anfrage 2: Telefonische Pflege-Begutachtungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)

Anfrage der Abgeordneten Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 29. April 2021

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis darüber, wie viele der Begutachtungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung seit Beginn des Jahres 2021 im Land Bremen fernmündlich stattgefunden haben?
2. Wie bewertet der Senat diese Praxis angesichts der zunehmenden Durchimpfung der zu begutachtenden Pflegebedürftigen und des entsprechenden Personals der MDK?
3. Ist aus Sicht des Senats zu befürchten, dass die Zuerkennungen der Pflegegrade durch die fernmündliche Begutachtungspraxis in naher Zukunft zu vielen Nachbegutachtungen führen wird?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bis einschließlich 30. Mai 2021 wurden 6 981 Begutachtungen mit strukturierten Telefoninterviews durch Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes Bremens durchgeführt. Dies entspricht 77,5 Prozent der mit Stand 30. Mai 2021 durchgeführten Einzelfallbegutachtungen.

Zu Frage 2:

Gemäß den einheitlichen Maßgaben des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, MDS, für Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Covid-19-Pandemie nach Paragraph 147 Absatz 1 Satz 3 SGB XI hat die Begutachtung bis einschließlich 30. Juni 2021 ohne Untersuchung der Versicherten in ihrem Wohnbereich zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung der Versicherten oder der Gutachterinnen und Gutachter mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erfolgen, wenn die regionale 7-Tage-Inzidenz nicht stabil für 14 Tage unter 50 je 100 000 Einwohner liegt. Die Maßgaben enthalten Regelungen, unter welchen Schutz- und Hygienemaßnahmen die persönliche Pflegebegutachtung im Wohnbereich erfolgen kann. Eine Durchimpfung der Bevölkerung in der ersten, zweiten und dritten Priorisierungsgruppe ist noch nicht abgeschlossen, so dass regelhaft noch nicht von einem vollständigen Impfschutz ausgegangen werden kann. Im Übrigen sind regionale Kontaktbeschränkungen zu berücksichtigen. So sind bei einem Hausbesuch regelmäßig neben der Gutachterin beziehungsweise dem Gutachter und der zu begutachtenden Person auch An- und Zugehörige, gegebenenfalls auch Leistungserbringer anwesend.

Der Medizinische Dienst Bremen beabsichtigt, die persönlichen Begutachtungen zum 1. Juli 2021 wieder vollständig aufzunehmen. Dies geschieht unabhängig vom Impfstatus der Pflegebedürftigen und des Personals unter Beachtung der bundesweit festgelegten Maßgaben und Hygieneanforderungen.

Zu Frage 3:

Die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit erfolgt grundsätzlich durch eine umfassende persönliche Befunderhebung im Wohnbereich der antragstellenden Person. Wiederholungsbegutachtungen können nach Paragraph 18 Absatz 2a Satz 2 SGB XI durchgeführt werden, wenn eine Verringerung des Hilfebedarfs, insbesondere aufgrund von durchgeführten Operationen oder Rehabilitationsmaßnahmen, zu erwarten ist. Eine Wiederholungsbegutachtung, die sich allein am Zeitablauf oder an der Begutachtungsart orientiert, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen der telefonischen Begutachtung sind die Erkenntnismöglichkeiten, im Vergleich zur Befunderhebung im Wohnbereich der antragstellenden Person, eingeschränkt. Soweit es aufgrund einer telefonischen Begutachtung zu einer unrichtigen Zuerkennung des Pflegegrades gekommen ist, kann die antragstellende Person gegen den Leistungsbescheid Widerspruch einlegen und den Rechtsweg beschreiten.

Anfrage 3: Wie ist es um die Pressefreiheit und die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten im Land Bremen bestellt?

Anfrage der Abgeordneten Birgit Bergmann, Dr. Magnus Buhler, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP
vom 29. April 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern sind dem Senat Angriffe, Übergriffe beziehungsweise Einschüchterungsversuche gegenüber Journalistinnen und Journalisten in den vergangenen drei Jahren im Land Bremen bekannt geworden und inwiefern wurden diese strafrechtlich verfolgt?
2. Sind dem Senat Hinweise bekannt, dass sich analog zur Situation im Bund, in Bezug auf freie Berichterstattung und Sicherheit für Journalistinnen und Journalisten, die Situation auch in Bremen in den letzten drei Jahren, insbesondere im letzten Jahr, verschlechtert hat?
3. Welche Kriterien werden zu Grunde gelegt, anhand derer eine positive oder negative Veränderung der Situation der Pressefreiheit beziehungsweise der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten im Land Bremen wahrgenommen beziehungsweise gemessen wird?

Antwort des Senats

Zur Frage 1:

Eine statistische Auswertung von Angriffen, Übergriffen beziehungsweise Einschüchterungsversuchen gegenüber Journalistinnen und Journalisten ist nicht valide darstellbar, da bei der Anzeigenaufnahme die Erhebung zum Beruf keine Pflichtangabe ist. Bei einer eingehenden Recherche der Vorgangsdaten sowie der Vorgänge aus den kriminaltaktischen Anfragen in Fällen politisch motivierter Kriminalität letztere mit den Unterthemenfeldern „gegen Medien“ und „Angriffsziel – Person“, konnte die Polizei Bremen für den Tatzeitraum der vergangenen drei Jahre zwei Sachbeschädigungen sowie einen Vorgang nach Paragraph 202a StGB, ‚Ausspähen von Daten‘, aus dem Jahr 2019 und zwei Beleidigungen aus dem Jahr 2020, jeweils zum Nachteil von Journalistinnen und Journalisten, herausfiltern.

Der Kriminalpolizei Bremerhaven sind in den letzten drei Jahren keine Angriffe, Übergriffe beziehungsweise Einschüchterungsversuche gegenüber Journalistinnen und Journalisten bekannt geworden.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Problematik der Auswertung kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es noch weitere Journalistinnen und Journalisten gibt, die Opfer von Angriffen, Übergriffen oder Einschüchterungsversuchen wurden.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen werden Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Angriffen, Übergriffen beziehungsweise Einschüchterungsversuchen gegenüber Journalistinnen und Journalisten statistisch ebenfalls nicht gesondert erfasst. Mit Bezug zu den Auswertungen der Polizei Bremen können zu diesen Verfahren folgende Sachstände mitgeteilt werden:

Bei den beiden Sachbeschädigungen aus dem Jahr 2019 handelte es sich um Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt. Beide Verfahren wurden wie auch das Verfahren nach Paragraph 202a StGB gemäß Paragraph 170 Absatz 2 StPO eingestellt, weil Täterinnen beziehungsweise Täter nicht ermittelt werden konnten.

Zu einem Strafverfahren wegen Beleidigung aus dem Jahr 2020 kam es hingegen zu einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Geldstrafe mit 30 Tagessätzen zu je 10,- Euro.

Im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wegen der weiteren Beleidigung aus dem Jahr 2020 ist festzustellen, dass die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Zu den Fragen 2 und 3:

Dem Senat liegen keine Informationen vor, die auf eine Verschlechterung der Situation in Bremen hindeuten. Feste Kriterien gibt es nicht, mögliche Hinweise von Einzelpersonen und Interessenvertretungen werden aber mit hoher Sensibilität aufgenommen. Die Polizeien im Land Bremen pflegen einen offenen und vertrauensvollen Kontakt, insbesondere zu den regionalen Medienschaffenden. Im Dialog der Polizei Bremen mit den Medienvertreterinnen und Medienvertretern wurden vereinzelt subjektive Bedenken hinsichtlich der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten auch bei Einsätzen in der Stadt Bremen geäußert. Dabei handelte es sich aber um allgemeine Befürchtungen, denen hinsichtlich von Versammlungen im Zusammenhang mit sogenannten Querdenker-Demos erstmals im Dezember 2020 mit einem neuen Einsatzkonzept und der Einrichtung von sogenannten „Safe Places“ begegnet worden ist. Die „Safe-Places“ sollten die Ausübung der Pressefreiheit in einem sicheren Raum ermöglichen. Die Redaktionen wurden im Vorfeld über das Angebot informiert und ihnen wurde eine direkte Ansprechpartnerin der Polizei Bremen während des Einsatzes benannt. Das Angebot wurde von Medienvertreterinnen und Medienvertretern angenommen und die Rückmeldungen waren sehr positiv. Zu Störungen kam es nicht.

Anfrage 4: Umgang mit geimpften und genesenen Bremerinnen und Bremern?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhler, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 29. April 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie soll nach Einschätzung des Senats hinsichtlich der Testpflicht in Unternehmen mit verpflichtenden Tests bei vollständig geimpften und genesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern umgegangen werden?
2. Wie bereitet sich der Senat auf den Fall vor, dass der digitale Nachweis für Geimpfte, Genesene und Getestete nicht rechtzeitig zum dritten Quartal fertiggestellt wird?
3. Welche Maßnahmen hat der Senat hinsichtlich der Aufhebung der Impfpriorisierung beim Umgang mit Anmeldungen in Impfzentren und Arztpraxen, beim Einbezug von Betriebsärzten und zum Umgang mit nicht wahrgenommenen Impfterminen getroffen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Vorgehen hinsichtlich der Testpflicht in Unternehmen mit verpflichtenden Tests bei vollständig geimpften und genesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist weitestgehend in der „Sechszwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, Sechszwanzigste Coronaverordnung, geregelt. Basierend auf der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden genesene und geimpfte Personen von der Verpflichtung der seitens des Arbeitgebers angebotenen Tests ausgenommen.

Nichtsdestotrotz sollte ein Testangebot seitens des Arbeitgebers für diese Personen bereitgehalten werden.

Zu Frage 2:

Der Entwickler IBM hat den Roll-Out für die Mitte des zweiten Quartals angekündigt. Bislang gibt es keinen Anhaltspunkt für eine Verzögerung, sodass von einer fristgerechten Auslieferung ausgegangen wird.

Für den Fall von Komplikationen kann auf Nachweise in der Papierform zurückgegriffen werden, die weiterhin durch Impfzentren, Hausärzte oder Gesundheitsämter ausgestellt werden.

Zu Frage 3:

Im Impfzentrum werden weiterhin Impftermine nach Priorisierung vergeben, bis auch die Gruppen der Priorität III ein Impfangebot erhalten haben. Dazu hat das Impfzentrum neben den Anschreiben der letzten verbliebenen priorisierten Gruppen auch eine Warteliste für priorisierte Personen der kritischen Infrastruktur eingerichtet. Zurzeit liegen keine nennenswerten Terminausfälle vor. Sollte es im Impfzentrum zu Terminausfällen kommen, werden diese innerhalb eines Tages nachgesteuert. Das Gesundheitsressort hat keinen Einfluss auf die Terminvergabe in den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte.

Betriebsärztinnen und –ärzte werden ab kommender Woche in die Impfungen einbezogen werden. Den Impfstoff müssen sie über ihre Regelstrukturen besorgen. Falls sie nicht über geeignete Strukturen verfügen, können sie sich an das Deutsche Rote Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe oder den Arbeiter-Samariter-Bund wenden und mit diesen Organisationen bilaterale Verträge zur Unterstützung schließen. Die Impfzentren stehen gerne in Hinblick auf Umgang mit Impfstoffen, Impfbehör, Abläufe et cetera beratend zur Verfügung.

Anfrage 5: Systematische Abwasserüberwachung – ein wichtiges Frühwarnsystem in der Pandemiebekämpfung?

Anfrage der Abgeordneten Ilona Osterkamp-Weber, Ralph Saxe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 4. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Anwendung der Abwasseruntersuchung auf SARS-CoV-2 und die potenzielle Bedeutung dieses Instruments in der Pandemiebekämpfung?

2. Welcher Aufwand müsste in Bremen und Bremerhaven zur Umsetzung der Empfehlung betrieben werden und mit welcher Dauer und welchen Kosten wäre zu rechnen?

3. Inwiefern könnte eine systematische Abwasserüberwachung auch für andere Aspekte der öffentlichen Gesundheit, wie etwa dem Drogenkonsum in der Bevölkerung, wertvolle Erkenntnisse liefern?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat bewertet die systematische Abwasserüberwachung als eine umweltmedizinische Maßnahme und als Maßnahme im Sinne des Infektionsschutzes mit der Möglichkeit ein Monitoring über das Vorkommen bestimmter Krankheitserreger in einer Bevölkerung durchzuführen.

Der Senat sieht in diesem Instrument grundsätzliches Potential über die Nachweise von Krankheitserregern wie zum Beispiel das SARS-CoV-2- Virus im Abwasser. Weiter wird darin auch ein mögliches Potential zur Unterstützung von behördlichen Maßnahmen wie beispielsweise Schutzmaßnahmen gesehen, die aufgrund der Erkenntnisse von Abwasseruntersuchungen möglicherweise getroffen werden können.

Für eine Bewertung der Bedeutung dieses Instruments in der Pandemiebekämpfung bedarf es weiterer Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Forschung.

Seit Beginn der Pandemie wird zu diesem Thema geforscht. In Bremen beteiligt sich die hanseWasser mit der Kläranlage Seehausen an einem Forschungsvorhaben des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung, UFZ, in Leipzig. Eine abschließende Bewertung der Bremer Ergebnisse steht noch aus.

Zu Frage 2:

Zur Abschätzung des Aufwands für ein systematisches Abwassermonitoring auf SARS-CoV-2 sind die Prozessschritte Probenbehandlung und Versand sowie die Abwasseranalyse zu berücksichtigen:

Für die Probenbehandlung sowie den Versand ergeben sich bei wöchentlicher Probennahme Jahreskosten von circa 5 000 Euro pro Anlage.

Die Abwasseranalysen auf SARS-CoV-2 werden momentan in einigen wenigen Laboren an Universitäten und Forschungseinrichtungen durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass künftig auch kommerzielle Labore dieses anbieten werden. Bei wöchentlicher Abwasseranalyse ergeben sich Jahreskosten von circa 10 000 Euro pro Anlage. Bei einer Probe pro Woche entstünden daher für die drei Groß-Kläranlagen im Land Bremen jährliche Kosten von circa 45 000 Euro, bei zwei Proben circa 90 000 Euro.

Zu Frage 3:

Den Kläranlagen fließt eine Vielzahl von Stoffen aus menschlichen Ausscheidungen zu. Arzneimittelrückstände und andere relevante Spurenstoffe werden vielfach nicht in Kläranlagen abgebaut und daher aus Gründen des Gewässerschutzes erfasst. Abwasseruntersuchungen auf Rückstände von illegalen Drogen, wie Kokain, Amphetamin und Methamphetamin wurden in verschiedenen deutschen Großstädten im Zuge von Studien oder Vergleichsuntersuchungen durchgeführt. Sie können im Vergleich Erkenntnisse über den lokalen Drogenkonsum liefern. Für die Kläranlagen in Bremen liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Anfrage 6: Tierschutz ohne Tierschutzbeirat?

Anfrage der Abgeordneten Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

vom 4. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wann fand die letzte Sitzung des Bremer Tierschutzbeirats statt?
2. In welchen Abständen sollte der Bremer Tierschutzbeirat seit Beginn der 20. Legislaturperiode tagen und wie oft hat das Gremium tatsächlich getagt?
3. Welche inhaltlichen Schwerpunkte möchte der Senat im Rahmen des Gremiums in den nächsten zwei Jahren setzen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die letzte Sitzung des Bremer Tierschutzbeirates fand am 21. November 2018 statt. Am 7. Februar 2019 hat die Verwaltung bezugnehmend auf die letzte Sitzung des Tierschutzbeirates unter den Mitgliedern eine Umfrage durchgeführt, ob vor der anstehenden Bürgerschaftswahl noch eine Sitzung des Bremer Tierschutzbeirates erfolgen soll. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass dies nicht der Fall war.

Zu Frage 2:

Nach Paragraph 2 der Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates finden die Sitzungen mindestens einmal jährlich statt. Die Neuberufung der Mitglieder des Tierschutzbeirates für die 20. Legislaturperiode erfolgte nach Einholung der Vorschläge am 9. Juli 2020.

Im Berufungsschreiben wurde den Mitgliedern mitgeteilt, dass für eine konstituierende Präsenzsitzung aufgrund der Risiken in Zeiten der Coronapandemie kein Termin in Aussicht gestellt oder abgeschätzt werden kann. Als Ersatz wurde die Möglichkeit eingeräumt, etwas im schriftlichen Verfahren zur Befassung einzureichen. Laut Paragraph 7 Geschäftsordnung können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Von Seiten der Mitglieder sind an die Verwaltung zwischenzeitlich keine Themen oder Wünsche herangetragen worden. Die Behörde wird an die Mitglieder des Beirates wegen einer konstituierenden Sitzung noch vor der Sommerpause herantreten.

Zu Frage 3:

In der Vergangenheit wurde die Tagesordnung der Sitzungen mit dem Sprecher beziehungsweise der Sprecherin des Beirates abgestimmt. Jedes Mitglied kann nach der Geschäftsordnung Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Daraus ergeben sich dann auch mögliche inhaltliche Schwerpunkte.

Anfrage 7: Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE
vom 4. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Was ist der Umsetzungsstand des 2018 durch die Bürgerschaft (Landtag) beschlossenen Antrages „Humanitäres Bleiberecht für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt“, Drucksache 19/1791?
2. Wie werden insbesondere die frühzeitige Einbindung der Ausländerbehörden und die entsprechende Bearbeitung im Sinne des Beschlusses sichergestellt?
3. Wie viele Opfer rechter und rassistischer Gewalt haben seit dem Beschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 23a Aufenthaltsgesetz, AufenthG, Paragraph 25 Absatz 4a oder Absatz 5 oder eine Duldung nach Paragraph 60a Absatz 2, AufenthG, erhalten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden im Zusammenhang beantwortet:

Nach der Aufforderung der Bürgerschaft, den Entschließungsantrag der Länder Thüringen, Berlin und Brandenburg zu unterstützen, wurde der Antrag im Innenausschuss des Bundesrates noch nicht wieder aufgerufen.

Die Länder Berlin und Thüringen haben im Mai 2017 beziehungsweise im Mai 2018 jeweils eine landesinterne Regelung zum aufenthaltsrechtlichen Umgang mit Opfern rassistischer und rechter Gewalt erlassen. In beiden Ländern fiel bislang jeweils nur eine Person in deren Anwendungsbereich.

Der Senator für Inneres setzt sich entschlossen für eine Verhinderung und Verfolgung von rechtsextremistischen und rassistischen Gewaltstraftaten ein. In den letzten Jahren sind im Land Bremen acht Fälle bekannt geworden, bei denen ausländische Staatsangehörige Opfer rechtsextremistischer oder rassistischer Gewalt geworden sind. Einen aufenthaltsrechtlichen Handlungsbedarf gab es in keinem Fall, weil die Betroffenen über andere Aufenthaltsrechte verfügten.

Dessen ungeachtet wird kurzfristig eine konkrete Regelung zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmt, um dauerhaft eine frühzeitige und umfassende Berücksichtigung für die Opfer zu erreichen.

Anfrage 8: Projekt „Helfende Hände“: Wie viele Soldat:innen sind in sozialen Einrichtungen in Bremen eingesetzt?

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 4. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. In welchen sozialen Einrichtungen, sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen sind beziehungsweise waren Soldat:innen der Bundeswehr im Rahmen des Projekts „Helfende Hände“ tätig und was sind/waren ihre Aufgaben?
2. Wie viele Anträge auf Amtshilfe sind bislang im Land Bremen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für welche Tätigkeitsbereiche an die Bundeswehr gerichtet worden, bitte aufgeschlüsselt nach Bremen und Bremerhaven?
3. Wie bewertet der Senat den Einsatz von Soldat:innen in Uniform in sozialen Einrichtungen grundsätzlich, vor dem Hintergrund möglicher Konkurrenzstellung zu zivilen Freiwilligendiensten sowie vor dem Hintergrund konkreten Bedarfs von Nutzer:innen und Bewohner:innen von Sozial- und Pflegeeinrichtungen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Soldat:innen der Bundeswehr sind in der Stadtgemeinde Bremen in sieben Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig. Eingesetzt werden sie zur Durchführung von pflege- und betreuungsentlastenden Tätigkeiten. Dies sind zum Beispiel die Unterstützung im Besuchermanagement, Unterstützung bei der Wäscheversorgung, Verteilung von Speisen und Getränken und die Vor- und Nachbereitung von Betreuungsangeboten. Auch Angebote von gemeinsamen Spaziergängen und Gesprächen gehören dazu.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven waren im Zeitraum vom 12. Februar bis 19. März 2021 insgesamt 14 Soldat:innen in sieben Alten- und Pflegeeinrichtungen eingesetzt. Sie waren ausschließlich mit regelmäßigen Testungen der Bewohner- und Mitarbeiter-schaft mit COVID-19-Antigen-Schnelltests befasst.

Zu Frage 2:

Seit Beginn der Coronapandemie wurden im Land Bremen insgesamt 75 Anträge auf Amtshilfe an die Bundeswehr gestellt, davon 23 für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Ein Antrag wurde übergreifend für beide Stadtgemeinden gestellt.

Acht der 75 Anträge beinhalteten Amtshilfeersuchen zur Bereitstellung von Material und Räumlichkeiten, davon einer für Bremerhaven.

67 der 75 Anträge beinhalteten die Bitte um personelle Unterstützung, davon waren 44 für Bremen, 22 für Bremerhaven und einer für beide Stadtgemeinden.

Die 75 Anträge umfassen für die Stadtgemeinde Bremen den Einsatz von sogenannten Abstrichtrupps für Testungen im Flughafen und in der Messehalle. Insbesondere

waren mobile Trupps als Schnelle Unterstützungskräfte angefordert worden zur Kontaktnachverfolgung im Gesundheitsamt, zur Unterstützung der Administration des Krisenstabs und des Lagezentrums, zur Koordinierung des Schutzmateriallagers im Bereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, zur sanitätsdienstlichen Unterstützung, zur Unterstützung im Impfzentrum Bremen und zur Unterstützung in Einrichtungen der Altenpflege und der Eingliederungshilfe.

Die Anträge auf Amtshilfe für die Stadtgemeinde Bremerhaven umfassen die Bitte um Unterstützung für die Administration des Gesundheitsamtes im Lagezentrum, für den Krisenstab in der Corona-Stabsstelle, für die Kontaktnachverfolgung im Gesundheitsamt, für die sanitätsdienstliche Unterstützung und den Einsatz im Impfzentrum sowie für die Durchführung von Schnelltests in Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Die Anträge auf Amtshilfe werden auf drei bis maximal sechs Wochen befristet. Im Rahmen dieses sogenannten Ordnungshalts prüft die Bundeswehr die Notwendigkeit des Einsatzes und der benötigten Kräfte. Daraus haben sich zahlreiche Verlängerungsanträge gleichen Inhalts ergeben.

Zu Frage 3:

Der Senat bewertet den Einsatz von Soldat:innen grundsätzlich positiv. Die Rückmeldungen über die betroffenen Fachressorts an den Senat in Bezug auf die eingesetzten Kräfte waren durchweg wertschätzend. Dem Senat sind keine Beanstandungen hinsichtlich des Einsatzes in Uniform bekanntgeworden. Grundsätzlich soll der Einsatz uniformierten Personals im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Pflege jedoch eine Ausnahme darstellen.

Amtshilfeanträge werden zeitlich befristet gestellt, weil der Einsatz der Bundeswehr stets subsidiär zu erfolgen hat. Die erforderliche Notwendigkeit für den Einsatz der Soldat:innen liegt erst dann vor, wenn die Einrichtung darlegen kann, dass keine anderen personellen Ressourcen zur Aufrechterhaltung der Versorgung verfügbar sind. Der Einsatz der Bundeswehr steht auch nicht in Konkurrenz zu zivilen Freiwilligendiensten. Aufgrund der pandemischen Lage sind in den Alten- und Pflegeeinrichtungen zahlreiche personelle Ressourcen wie Ehrenamtliche aber auch das Stammpersonal zumindest zeitweise weggefallen. Häufig lagen die Ursachen in einer Erkrankung, aber auch darin, dass vakante Stellen nicht zeitnah nachbesetzt werden konnten.

Auch haben die umfangreichen Hygieneauflagen und Bestimmungen zum Besuchmanagement zu einem erhöhten Personalbedarf geführt, der teilweise nicht mehr mit eigenen Kräften gedeckt werden konnte. Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung musste letztendlich zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe die Bundeswehr angefordert werden. Es ist erklärtes Ziel des Senats, die Strukturen im Bereich der Pflege weiter zu stärken und so in Zukunft auf die subsidiäre Anforderung von Kräften der Bundeswehr verzichten zu können.

Anfrage 9: Stand der Etablierung einer Interessenvertretung für Pflegende in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 5. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der Stand der Entwicklung eines gemeinsamen Vorschlags der Ressorts Gesundheit und Soziales, um eine, wie der Senat es formuliert "Struktur und Verlässlichkeit herstellende Interessenvertretung für Pflegende" zu etablieren und wann wird dieser vorgelegt?

2. Wie ist der Stand der angekündigten Prüfung durch die Ressort-AG, ob und wann die für 2020/21 angedachte Befragung aller Pflegefachkräfte stattfinden soll, um festzustellen, ob es in Bremen zusätzlich zur Arbeitnehmerkammer einer Pflegekammer bedarf?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Die beiden Fragen werden gemeinsam beantwortet:

Der Senat hat den Vorschlag, eine Ressort-AG zu bilden und die Pflegenden zu befragen, im November 2019 formuliert. Die Corona-Pandemie hat allerdings die beiden zuständigen Ressorts Soziales und Gesundheit ab dem 1. Quartal 2020 vollauf gebunden, was dazu geführt hat, dass diese wichtige Aufgabe wegen anderer vorrangiger Dringlichkeiten ausgesetzt werden musste.

Der Senat hält jedoch nach wie vor eine Befragung der Pflegenden für erforderlich. Im Rahmen der Planung, Formulierung und Durchführung einer Befragung der Pflegenden im Land Bremen sollten die aktuellen Entwicklungen insbesondere in Niedersachsen und Schleswig-Holstein berücksichtigt werden, wo die Mitglieder der jeweiligen Pflegekammer mit eindeutiger Mehrheit gegen deren Fortbestand entschieden haben. Dementsprechend sollte die dort geäußerte Kritik in eine Befragung in Bremen einfließen. Wichtig sind darüber hinaus Vorschläge für die Stärkung der Interessenvertretung. Beide Themen bleiben mit einem hohen Stellenwert auf der Agenda des Senats.

Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen ist mittlerweile ein erster wichtiger Schritt vorbereitet worden: Die Vertretung der Interessen der professionell Pflegenden im Landespflegeausschuss wird gestärkt. Arbeitnehmerkammer, Gewerkschaften und der Bremer Pflegerat werden je einen regulären, vollwertigen Sitz erhalten und künftig sowohl Themen einbringen als auch mit beschließen können. Die Neuregelung tritt mit einer neuen Verordnung spätestens im 3. Quartal 2021 in Kraft. Der Senat wertet das als wichtiges Signal an die Pflegenden, dass ihre Interessen ernst genommen und strategisch berücksichtigt werden.

Für die Durchführung einer Befragung kann derzeit noch kein verbindlicher Zeitpunkt genannt werden.

Anfrage 10: Übernahme von Assistenzkosten für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 6. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Reichweite hat die in Paragraph 78 Absatz 5 Satz 2 SGB IX geregelte Erstattung angemessenerer Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen mit Behinderungen bei Ausübung eines Ehrenamtes im Land Bremen – das heißt wie viele Ehrenamtliche werden mit Kostenerstattungen in welcher Höhe für welche Leistungen erreicht?

2. Wie bewertet der Senat die im Gesetz geregelte Nachrangigkeit der Leistung und damit verbundene Abhängigkeiten der Betroffenen von familiären oder freundschaftlichen Beziehungen?

3. Plädiert der Senat im Zuge des Teilhabestärkungsgesetzes für eine Streichung der Nachrangigkeit der Inanspruchnahme professioneller Hilfe in Paragraph 78 Absatz 5 SGB IX?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Regelung zur Erstattung in Paragraph 78 Absatz 5 SGB IX betrifft die Erstattung von Aufwendungen an Dritte, die Personen mit Behinderungen bei der Ausübung eines Ehrenamtes unterstützen.

In Abgrenzung dazu ist in den Gesetzen, Verordnungen und Satzungen der jeweiligen Gremien und Vereine die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit selbst geregelt. Beispielsweise ist im Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter die monatliche Aufwandsentschädigung aufgeführt.

In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind bisher keine Anträge auf Leistungen nach Paragraph 78 Absatz 5 SGB IX eingegangen.

Zu Frage 2:

Das SGB IX sieht aufgrund seiner personenzentrierten und sozialräumlichen Ausrichtung vor, dass mit der leistungsberechtigten Person auch über mögliche Unterstützerinnen und Unterstützer im persönlichen Umfeld gesprochen wird. Im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person und den Angehörigen, Freunden oder Nachbarn wird die Unterstützung geplant, wobei auch mögliche Aufwandsentschädigungen berücksichtigt werden. Sollte der Einsatz für die Beteiligten nicht zumutbar sein und abgelehnt werden, ist ein professioneller Dienstleister eine wählbare Alternative.

Zu Frage 3:

Das Teilhabestärkungsgesetz sieht keine Anpassungen zu den Assistenzleistungen des SGB IX vor. Auch aus dem Kreis der Bundesländer sind keine Anträge eingegangen. Da nur im Einvernehmen mit dem leistungsberechtigten Menschen nahestehende Personen eingeplant werden können, ist der Einsatz professioneller Unterstützung immer möglich. Der Teilhabebedarf zur Ausübung eines Ehrenamtes wird in jedem Fall sichergestellt. Somit sieht der Senat keinen gesetzlichen Änderungsbedarf.

Anfrage 11: Digitaler Hafendialog am 26. Mai 2021

Anfrage der Abgeordneten Susanne Grobien, Thorsten Raschen, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU
vom 6. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wer hat den Digitalen Hafendialog am 26. Mai 2021 im Kongresszentrum auf der Bürgerweide mit welcher Zielsetzung in Auftrag gegeben, geplant und organisiert?
2. Wer sind beziehungsweise waren die Podiumsgäste und Gesprächspartner:innen für die Vorab-Statements beziehungsweise -interviews und wer hat aufgrund welcher Kriterien über deren Auswahl entschieden?
3. Welche Bedeutung hat für den Senat eine möglichst repräsentative Auswahl der Podiumsgäste und Interviewpartner:innen, beispielsweise unter Einbeziehung von Vertreter:innen der mittelständischen Hafengewirtschaft und des Speditions- und Logistikgewerbes im Land Bremen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird in den kommenden Monaten ein neues Hafenentwicklungskonzept erstellen. Hierzu hatte das Ressort in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen vom 13. Januar 2021 unter dem Titel „Zukunftskonzept Bremische Häfen im Zeichen der Sustainable Development Ziele der Vereinten Nationen“ umfassend informiert, vergleiche VL 20/2770, und dabei auch bereits als Auftaktveranstaltung einen Hafendialog unter Beteiligung von Bürgermeister Dr. Bovenschulte und Oberbürgermeister Grantz angekündigt.

Die Hafenmanagementgesellschaft bremenports wurde beauftragt, diesen Prozess transparent und partizipativ zu gestalten. Neben der Erstellung des Hafenkonzeptes

beinhaltet diese Beauftragung auch die Organisation und Durchführung der damit verbundenen Veranstaltungen sowie verschiedener themenbezogenen Facharbeitsgruppen beziehungsweise Workshops unter Einbeziehung geeigneter Fachöffentlichkeit. Die Weiterentwicklung des bremischen Hafenkongzeptes wird bremenports in enger fachlicher Abstimmung mit SWH durchführen.

Zu Frage 2:

Für die Auftaktveranstaltung, die am 26. Mai 2021 stattgefunden hat, wurden unterschiedliche Aspekte der Hafenentwicklung in die Diskussion eingebracht. Neben den Beteiligungsmöglichkeiten, die das digitale Format der Veranstaltung vorsah, haben verschiedene Akteure der Fachöffentlichkeit im Rahmen von Videobotschaften Beiträge zur Diskussion geliefert.

An der Podiumsdiskussion haben nach einem Eingangsstatement des Präsidenten des Senats, Bürgermeister Dr. Bovenschulte, Frau Senatorin Dr. Schilling, Herr Oberbürgermeister Grantz und der Geschäftsführer der bremenports GmbH, Herr Howe teilgenommen.

Vom Vorstandsvorsitzenden der BLG Logistik Group, Herrn Dreeke, dem Bezirksgeschäftsführer der Gewerkschaft ver:di, Herrn Westermann, Herrn Doderer von der EVB Logistik, Herrn Rode vom BUND, Herrn Kanning, dem Vorsitzenden der Initiative Stadtbremischen Häfen e.V., Herrn Bruns von der Bremischen Hafen- und Logistikvertretung sowie Herrn Professor Burmann von der Universität Bremen wurden aufgezeichnete Statements in der Veranstaltung eingespielt. Mit diesen Botschaften wurde ein breites Spektrum von Meinungen und Statements aus dem hafen- und logistikwirtschaftlichen, gewerkschaftlichen, naturschutzfachlichen und hafenpolitischen Kontext in die Veranstaltung eingebunden. Die Auswahl erfolgte im Rahmen ihrer Beauftragung zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung durch die bremenports GmbH & Co. KG in Abstimmung mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat in der Veranstaltung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Prozess der Weiterentwicklung des Hafenkongzeptes eine umfassende Beteiligung der Fachöffentlichkeit vorsieht. Dies schließt selbstverständlich die mittelständische Hafenwirtschaft und das Speditions- und Logistikgewerbe mit ein.

In der medialen Rezeption der Veranstaltung wurde insbesondere dieser Aspekt der partizipativen Gestaltung des Prozesses sowie das klare Bekenntnis des Senats zu einer Verstetigung des hohen Niveaus der Investitionen in die bremische Hafeninfrastruktur in besonderer Weise hervorgehoben.

Anfrage 12: Zunahme von Beratungsanfragen in Diskriminierungsfällen?

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 17. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie entwickelten sich die Beratungsanfragen an die Beratungsstellen des Bremer Netzwerks gegen Diskriminierung im Jahr 2020 und im ersten Quartal 2021 im Vergleich zu den Vorjahren?
2. Musste das Angebot an Beratung, wie auf Bundesebene, aufgrund der hohen Inanspruchnahme eingeschränkt werden und inwieweit wird sich das Beratungsangebot verändern, sobald die beschlossene Landesantidiskriminierungsstelle ihre Verweisberatung aufnimmt?
3. Aufgrund welcher Merkmale wurden Menschen im Land Bremen im oben genannten Zeitraum diskriminiert und suchten aufgrund dessen Beratung und Unterstützung?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Es liegen noch nicht alle Rückmeldungen der Beratungsstellen im Netzwerk gegen Diskriminierung vor. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Zahlen angegeben werden. Anhand der vorliegenden Rückmeldungen der Beratungsstellen im Netzwerk gegen Diskriminierung lässt sich jedoch auch für das Land Bremen eine Zunahme der Beratungsanfragen erkennen.

Zu Frage 2:

Aufgrund der erhöhten Anzahl von Anfragen kommt es bei einigen Beratungsstellen zu Engpässen und Wartezeiten. Das Angebot musste jedoch nicht eingeschränkt werden.

Mit der Einrichtung der Landesantidiskriminierungsstelle erwartet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eine weitere Zunahme von Beratungsanfragen. Durch die geplante Öffentlichkeitsarbeit der Landesantidiskriminierungsstelle und die Verweisberatung werden sich sicherlich noch mehr Menschen ermutigt fühlen, Diskriminierungen zu thematisieren und die Beratung aufzusuchen. Des Weiteren kann die Landesantidiskriminierungsstelle als zentrale Stelle Auslastungen und Ressourcen der Bremer Beratungsstellen sichtbar machen und dadurch einen Beitrag zur strategischen Ausrichtung der Antidiskriminierungsarbeit im Land Bremen leisten.

Zu Frage 3:

Thematisiert werden Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit und der sexuellen Orientierung. Vorgetragen werden darüber hinaus rassistische Diskriminierungen und Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Religionszugehörigkeit sowie des Lebensalters.

Im genannten Zeitraum hat es bei einigen Beratungsstellen verstärkt coronabedingte Anfragen gegeben. So hat es zum Beispiel Beschwerden über antiasiatischen Rassismus gegeben. Im Zusammenhang mit der Befreiung von der Maskenpflicht für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind darüber hinaus Beschwerden wegen Benachteiligung und Ausgrenzung vorgetragen worden.

Anfrage 13: Wie muss eine Unterschrift auf dem Personalausweis aussehen?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 21. Mai 2021

Zurückgezogen

Anfrage 14: Menschenschmuggel durch „Graue Pässe“?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 21. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über illegal ausgestellte Visa für AKP-Funktionäre zum Einreise aus der Türkei nach Deutschland?
2. Wie viele Fälle solcher Einreisen mit „Grauen Pässe“ gab es bisher im Land Bremen?
3. Inwieweit gibt es Ermittlungen in dem Zusammenhang seitens der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bei den sogenannten „Grauen Pässen“ handelt es sich um türkische Dienstpässe, die von den türkischen Passbehörden bestimmten Mitarbeiter:innen aus Ministerien oder anderen offiziellen Einrichtungen ausgestellt werden.

Der Vorteil für die Inhaber:innen solcher Dienstpässe besteht darin, dass sie für einen oder mehrere Kurzaufenthalte von insgesamt maximal 90 Tagen innerhalb eines Gesamtzeitraums von 180 Tagen ohne Visum in den Schengenraum einreisen und innerhalb der Schengenstaaten ohne weitere Kontrollen weiterreisen können.

Auf Deutschland bezogen bedeutet das, weder eine deutsche Auslandsvertretung noch eine Ausländerbehörde hat Kenntnis über diese Reisen.

Für Einreisen türkischer Staatsangehöriger mit Dienstpässen in den Schengenraum werden keine Visa benötigt.

Hinweise über Unregelmäßigkeiten bei der Ausstellung von Dienstpässen an AKP-Funktionäre durch türkische Passbehörden liegen dem Senat nicht vor.

Zu Frage 2:

Einreisen türkischer Staatsangehöriger mit Dienstpässen werden nur bei der grenzpolizeilichen Kontrolle an den Schengen-Außengrenzen bekannt. Eine weitere Kontrolle innerhalb des Schengenraums findet nicht statt.

Fallzahlen für Bremen liegen daher nicht vor.

Zu Frage 3:

Die Bundespolizei hat im Januar 2021 zentral ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Einschleusens von Ausländern im Zusammenhang mit türkischen Dienstpässen eingeleitet und der Staatsanwaltschaft Weiden in der Oberpfalz zur Prüfung vorgelegt. Auch die Staatsanwaltschaft Hannover prüft die Einleitung eines Strafverfahrens.

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren in Bremen konnten in der Kürze der Antwortfrist nicht händisch verifiziert werden. Die zuständige Referatsleitung bei der Polizei Bremen geht von zwei bis drei Einzelfällen aus.

Anfrage 15: Wann endlich können auch im Land Bremen stationär behandelte Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern wieder Besuch empfangen?

Anfrage der Abgeordneten Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 25. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche gegenüber anderen Bundesländern besondere „Gefährdungslage“ rechtfertigt das noch immer durch den Senat mit der aktuellen Corona-Verordnung weiterhin im Land Bremen verfügte Besuchsverbot in Krankenhäusern, Vorsorge-, Rehabilitations- und Entbindungseinrichtungen?

2. Wann erfolgt die überfällige Aufhebung der Besuchsverbote?

3. Nach welchen Vorgaben sollen die entsprechenden Gesundheitseinrichtungen ihre Konzepte erstellen und der Gesundheitsbehörde vorlegen und nach welchen Kriterien und in welcher Frist erfolgt die laut Verordnung vorgesehene „Genehmigung“?

Antwort des Senats**Zu Frage 1:**

Das Robert Koch-Institut, RKI, schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch ein, Stand: 26. Mai 2021. Ziel der Schutzmaßnahmen in Deutschland ist es, einen nachhaltigen Rückgang der SARS-CoV-2-Infektionen zu erzielen, um insbesondere schwere Erkrankungen und

Todesfälle zu vermeiden. Gleichwohl die Zahl der Neuinfektionen zurückgeht und immer mehr Menschen geimpft sind, besteht Unsicherheit darüber, ob sich die positiven Entwicklungstrends verstetigen. Insbesondere die zunehmende Verbreitung neuer Virusmutationen in Kombination mit der Tendenz, Schutzmaßnahmen zurückzunehmen, bergen das Risiko einer Trendumkehr. Zwar ist die Zahl der Menschen, die infolge einer SARS-CoV-2-Infektion stationär behandelt werden muss, rückläufig, die Zahl der Belegungen speziell im intensivmedizinischen Bereich bewegt sich jedoch im Land Bremen nach wie vor auf einem hohen bis sehr hohen Niveau.

Die Kliniken im Land Bremen weisen einen im Bundesvergleich sehr niedrigen Anteil an freien Intensivbetten auf, was auch durch den hohen Anteil an niedersächsischen Patientinnen und Patienten mit COVID-19 bedingt ist. Die Krankenhausversorgung im Land Bremen besitzt folglich eine ausgeprägte Oberzentrumsfunktion, deren Wegfall nicht oder nur sehr schwer zu kompensieren wäre. Das bis zum 31. Mai 2021 bestehende Besuchsverbot in den Kliniken trägt dazu bei, speziell solche Patientinnen und Patienten zu schützen, deren Impfstatus noch negativ ist. Darüber hinaus wird die Funktionsfähigkeit der Kliniken als wichtiger Teil der kritischen Infrastruktur sichergestellt.

Zu Frage 2:

Nach Paragraph 10 Absatz 1a der Sechszwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, Sechszwanzigste Coronaverordnung, in der aktuell geltenden Fassung dürfen Krankenhäuser bis zum 31. Mai 2021 grundsätzlich nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Die Besuchsverbote sind dementsprechend ab dem 1. Juni 2021 aufgehoben.

Zu Frage 3:

Den Gesundheitseinrichtungen wurden folgende Mindestanforderungen mitgeteilt, die ihre Besuchskonzepte erfüllen sollen:

1. Die Besucherin oder der Besucher kann beim Betreten der Einrichtung ein negatives Ergebnis eines am Tag des Besuchs in einem zertifizierten Testzentrum durchgeführten Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Dies gilt nicht für vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpfte sowie von SARS-CoV-2 genesene Besucherinnen und Besucher, sofern diese entsprechende Nachweise, Impfpass et cetera, vorlegen.
2. Für die Besucherinnen und Besucher besteht eine Ausweispflicht; die Kliniken müssen Vorkehrungen, zum Beispiel Besucherausweis, treffen, damit ausschließlich die benannten Besucherinnen und Besucher Zutritt erhalten,
3. Regelungen über Besuchszeiten sind festzulegen,
4. Regelungen über die Maskenpflicht sind festzulegen,
5. Regelungen über die Einhaltung der Abstandspflicht sind festzulegen.

Die Genehmigung von Besuchskonzepten richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

1. Abwägung zwischen dem individuellen Recht von Patient:innen und Angehörigen auf Durchführung von Besuchen auf der einen und dem Schutzinteresse der jeweiligen Einrichtungen, insbesondere der Mitpatienten:innen und Mitarbeiter:innen, auf der anderen Seite.
2. Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe in den Dienstbetrieb des Krankenhauses, zum Beispiel feste Besuchszeiten, damit nicht den ganzen Tag über Mitarbeitende für die Einlasskontrolle eingesetzt werden müssen.

Da das Besuchsverbot bis zum 31. Mai 2021 gilt, wurden alle Einrichtungen kontaktiert und um möglichst frühzeitige Einreichung ihrer Besuchskonzepte gebeten. Aktuell liegen insgesamt zwölf Besuchskonzepte für die Krankenhäuser in Bremen und Bremerhaven vor. Die Konzepte beinhalten im Wesentlichen:

- Der Zugang zu den Krankenhäusern erfolgt nur mit negativem tagesaktuellem Schnelltest. Ausgenommen davon sind vollständig geimpfte Personen sowie genesene Personen.
- In den Krankenhäusern gilt eine strenge FFP2-Maskenpflicht für alle Besucherinnen und Besucher.
- Während des Besuchs gelten die bekannten Abstandsregelungen zu anderen Personen. Besucherinnen und Besucher müssen mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Besucherinnen und Besuchern, zu Beschäftigten und zu Patientinnen und Patienten halten.
- Die Besuchsdauer sowie die Zahl der Besucherinnen und Besucher wird beschränkt. In der Regel darf lediglich ein oder eine Besucher:in pro Tag eine Stunde lang Patienten:innen besuchen. Ausnahmesituationen, Notfälle, Sterbende, Gebärende, Kinder et cetera, werden gesondert und individuell geregelt.

Die weiteren Regelungen sind dabei Krankenhausindividuell an das medizinische Leistungsangebot, die jeweiligen Patientinnen und Patienten sowie deren Gesundheitsstatus und weiteren Faktoren angepasst.

Alle eingereichten Konzepte wurden geprüft. Einige Konzepte konnten beanstandungsfrei genehmigt werden. Bei anderen Konzepten erfolgten nach entsprechenden behördlichen Hinweisen Änderungen / Ergänzungen durch die Krankenhäuser, so dass auch diese Konzepte fristgerecht zum 31. Mai 2021 genehmigt werden konnten. Damit liegen für alle in Frage kommenden Krankenhäuser im Land Bremen genehmigte Besuchskonzepte vor.

Anfrage 16: Ausstellen eines Genesungsnachweises im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Valentina Tuchel, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 25. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wer kann einen Genesungsnachweis beantragen und wofür kann er im Land Bremen verwendet werden?
2. Wer stellt einen Genesungsnachweis aus, wie gestaltet sich das Antragsverfahren für einen Genesungsnachweis und wie lange ist er gültig?
3. Wie gestaltet sich für Corona-Genesene der Impfnachweis, um sich als geimpfter Genesener ausweisen zu können?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung hat festgelegt, dass als Genesene diejenigen gelten, die einen positiven PCR-Test, oder einen anderen Nukleinsäurenachweis, vorlegen, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Als Nachweis können bereits den Bürger:innen vorliegende Dokumente, zum Beispiel von Laboren, das Positivergebnis eines PCR-Tests oder eine Positivbescheinigung des Gesundheitsamtes dienen. Die Gültigkeit ergibt sich aus den vorgegebenen sechs Monaten nach Positivfeststellung.

Gültigkeit und Befreiungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Diese sieht insbesondere vor:

Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen gelten nicht mehr für Geimpfte und Genesene. Damit werden zum Beispiel bei privaten Zusammenkünften geimpfte und genesene Personen nicht mehr mitgezählt. Auch nächtliche Ausgangsbeschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz entfallen für diese Personengruppen.

Bei bestimmten Ausnahmen von den Corona-Schutzmaßnahmen, bei denen ein negativer Test Voraussetzung ist, sollen Geimpfte und Genesene mit negativ Getesteten gleichgestellt werden. Damit müssen sie kein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen, um zum Beispiel zum Friseur, in Geschäfte oder in den Zoo zu gehen.

Beim Sport gilt: Die Beschränkungen, dass kontaktloser Individualsport nur allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts möglich ist, sind für Geimpfte und Genesene aufgehoben.

Auch Quarantäne-Pflichten gelten nicht für Geimpfte und Genesene – zum Beispiel bei Einreisen aus dem Ausland. Dies gilt allerdings nicht für Reisen aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten.

Wichtig ist jedoch: AHA gilt nach wie vor. Geimpfte, genesene und getestete Personen müssen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und Abstandsgebote einhalten. Hier gibt es keine Erleichterungen.

Im Rahmen der aktuellen Coronaverordnung des Landes Bremen sind Genesene von der Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit. Dies gilt zum Beispiel für den Besuch von Pflegeeinrichtungen. Die Pflicht zur Quarantäne als Kontaktperson eines positiv getesteten entfällt.

Zu Frage 2:

Ein grundsätzliches Verfahren zur Ausstellung von Genesenennachweisen ist derzeit nicht definiert. Die Feststellung der Erkrankung und einer Genesung obliegt grundsätzlich dem behandelnden Arzt. Das Gesundheitsamt Bremen bereitet derzeit im Einklang mit dem Gesundheitsamt Bremerhaven eine Aktion vor, bei der alle registrierten Corona positiv getesteten Personen ein gesondertes Bestätigungsschreiben erhalten sollen, mit dem ein positiver PCR-Test bescheinigt wird. Daher bedarf es keines besonderen Antrags an die Gesundheitsämter im Land Bremen, die Bürger:innen werden von Amts wegen angeschrieben.

Zu Frage 3:

Als vollständig Geimpfte gelten auch Personen, die an COVID-19 erkrankt waren und einen Impfnachweis auf Papier oder in elektronischer Form haben und eine Impfdosis erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass sie eine COVID-19 Erkrankung überstanden haben.

Aktuell gibt es noch kein einheitliches Dokument, dass diese Kombination zusammenzuführt und bescheinigt. Daher muss als Nachweis die Kombination beider Dokumente genutzt werden, die die Infektion und die Impfung belegen. Wie lange die Infektion zurückliegt, ist in diesem Fall nicht relevant.

Anfrage 17: Wann endlich halten auch im Land Bremen die Grundrechte für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner Einzug in den Alltag aller stationären Altenpflegeeinrichtungen?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 26. Mai 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie begründet der Senat die von ihm in seiner aktuellen Corona-Verordnung erlassene Quote von 90 Prozent geimpfter Bewohnerinnen und Bewohner als zwingende Voraussetzung für mögliche Befreiungen von Einschränkungen für Geimpfte und gültig Genesene in stationären Einrichtungen der Altenpflege im Land Bremen?

2. Aufgrund welcher besonderen „Gefährdungslage“ im Land Bremen wird hier lebenden pflegebedürftigen Menschen gegenüber denen in anderen Bundesländern in stationären Einrichtungen lebenden Menschen weiterhin die Rückgabe der Grundrechte, die laut Bundesverordnung Geimpften und Genesenen zusteht, versagt?

3. Warum ist nach Auffassung des Senats die Corona-Landesverordnung dahingehend vereinbar mit der Bundesverordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und dem Gebot der Verfassung, wonach individuelle Freiheiten für Geimpfte und Genesene keine Privilegien, sondern Grundrechte sind?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Nach der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts können für stationäre Einrichtungen der Altenhilfe, die eine 90-prozentige Immunisierungsrate der Bewohnerinnen und Bewohner aufweisen, in ihrer Gesamtheit andere Verfahrens- und Hygieneregeln gelten, als für Einrichtungen, deren Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund einer niedrigeren Immunisierungsrate noch stärker gefährdet sind. Viele anderen Länder orientieren sich bei ihren Corona-Verordnungen ebenfalls an dieser Empfehlung des RKI.

Zu Frage 2:

Die Corona-Verordnung steht nicht im Widerspruch zur Bundesverordnung für Geimpfte und Genesene. Insofern werden Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen im Land Bremen auch keine Grundrechte vorenthalten. Im Land Bremen liegt – im Vergleich zu anderen Bundesländern – keine besondere Gefährdungslage vor.

Es besteht aber – wie überall – weiterhin eine besondere Gefährdung für vulnerable Personengruppen. Dies schränkt nach wie vor die Grundrechte ein und ist Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht. Die Schutzpflicht hat eine dienende Funktion. Sie soll das Grundrecht des Einzelnen auf Leben und körperliche Unversehrtheit sichern. Zu diesem Zweck hat der Senat einschränkende Schutzmaßnahmen mit der Corona-Verordnung vorgesehen.

Es erscheint dem Senat daher nichtzutreffend, von einer „Rückgabe von Grundrechten“ zu sprechen.

Zu Frage 3:

Die staatliche Schutzpflicht, die sich in grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen der Corona-Verordnung des Landes ausdrücken kann, sowie die Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner stehen in einem Spannungsverhältnis. Dieses Spannungsverhältnis bedarf zu seiner Auflösung der Abwägung. Dabei handelt es sich um einen schwierigen Wertungsprozess, der fortlaufend der situationsbedingten Anpassung bedarf.

Auch auf der Bundesebene wird eine solche Abwägung vorgenommen. Gegenwärtig wurde mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung eine differenzierte Entscheidung getroffen. Grundsätzlich sind danach Personen mit Immunisierungsschutz vielfach von einschränkenden Maßnahmen befreit. Ausdrücklich sieht der Verordnungsgeber aber vor, dass besondere Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personengruppen unberührt bleiben. Ein Grund dafür ist, dass auch bei angenommener Immunisierung ein Restrisiko für eine Erkrankung fortbesteht.